

**Wie hoch ist der Beitrag, ab wann und für welchen Zeitraum ist dieser zu entrichten, welche Folgen hat eine unterbliebene oder verspätete Zahlung und welche Kosten fallen an?**

**Beitrag**

monatlich aufzuwendender Eigenbeitrag ab dem Jahr 2015	<b>162,17 EUR</b>
zuzüglich jährliche staatliche Zulage ab dem Jahr 2015	<b>154,00 EUR</b>
Summe der Eigenbeiträge und Zulagen bis zum Rentenzahlungsbeginn	<b>85.051,58 EUR</b>

Der Eigenbeitrag erhöht sich jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres um 4 % des Vorjahresbeitrags (einschließlich der staatlichen Zulagen). Höchstgrenze für diese Beitragserhöhung ist der in § 10a Abs. 1 EStG genannte Höchstbetrag für förderfähige Beiträge abzüglich staatlicher Zulagen.

Zu- oder Abschläge aufgrund der Zahlungsweise des Eigenbeitrages werden nicht erhoben oder gewährt, da bei Riester-Rentenversicherungsverträgen eine monatsgenaue Verzinsung erfolgt.

Unter dem Punkt "Tarifangaben" finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Am einfachsten ist es, wenn Sie uns ein Lastschriftmandat erteilen. Dann gilt nämlich der erste Beitrag zu dem Zeitpunkt als gezahlt, zu dem Ihr Lastschriftmandat bei uns eingeht, vorausgesetzt, dass wir den Beitrag abbuchen können und dieser Beitrag nicht rückbelastet wird.

**Folgen einer unterbliebenen oder verspäteten Zahlung**

Wenn Sie den Erstbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, sind wir im Versicherungsfall leistungsfrei. Außerdem können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

**Kosten**

In den vereinbarten Beiträgen sind folgende Kosten enthalten:

- Abschluss- und Vertriebskosten:
  - 2,50 % der Summe aller zu Vertragsbeginn vereinbarten Eigenbeiträge und staatlichen Zulagen in der Grundphase, dies entspricht 1.863,78 EUR, verteilt auf fünf Jahresraten von je 372,76 EUR, fällig zum vereinbarten Versicherungsbeginn und den vier folgenden Jahrestagen des Versicherungsbeginns.
  - 2,50 % für jeden in der Grundphase eingehenden Erhöhungsbeitrag (2,50 EUR je 100,00 EUR Beitragseingang), fällig bei Eingang des jeweiligen Beitrags. Der Erhöhungsbeitrag ist der Beitrag (Eigenbeitrag und Zulage), der über die zuvor angegebenen Tarifbeiträge hinausgeht.
  - 2,50 % für jeden in der Abrufphase eingehenden Beitrag (Eigenbeitrag und Zulage), fällig bei Eingang des jeweiligen Beitrags.
- Vertragsführungsgebühr:
  - 1,25 EUR monatlich ab Versicherungsbeginn bis zum Beginn der Rentenzahlung (entspricht 15,00 EUR jährlich).
- Laufende Verwaltungskosten:
  - 4,00 % jedes eingehenden Eigenbeitrages in der Grund- und Abrufphase (dies entspricht bei dem zu Vertragsbeginn gültigen Eigenbeitrag 77,84 EUR jährlich) und 4,00 % auf eventuell eingehende Zulagen in der Grund- und Abrufphase (4,00 EUR je 100,00 EUR Beitragseingang).
  - 2,00 % der Rente in der Rentenbezugszeit (2,00 EUR je 100,00 EUR Rente).

Bei einem Wechsel in einen anderen Tarif entstehen keine Kosten, bei einem Wechsel zu einem anderen Anbieter entstehen Kosten in Höhe von 100 EUR.

**Effektivkosten**

Effektivkosten in % p.a.	
Bei einer laufenden Verzinsung von	3,4 %
Effektivkosten	0,38

Die **Effektivkosten** geben an, um wieviel sich die jährliche Wertentwicklung Ihrer Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der laufenden Kosten reduziert. Die angegebenen Effektivkosten gelten nur bei der genannten beispielhaften Verzinsung. Die Höhe der Effektivkosten kann sich deshalb ändern.

Bei der Berechnung der Effektivkosten werden sowohl die Eigenbeiträge als auch die Zulagen berücksichtigt.

Dieser Tarif kann nur vereinbart werden, solange eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist. Der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte ist:

- als Beamter, Richter, Angestellter, Arbeiter oder Auszubildender im öffentlichen Dienst tätig.
- Angestellter eines Unternehmens, das ehemals zum öffentlichen Dienst zählte.

Trifft dies nur für den Ehegatten des Versicherungsnehmers zu, so muss auch dieser eine Riester-Rentenversicherung bei der Debeka führen.

Dieser Tarif kann nur vereinbart werden, solange eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist. Entfällt eine dieser Voraussetzungen, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen.

Einzelheiten finden Sie unter §§ 6, 7 und 13 der ABAVV 01/2015.